

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 9. Dezember 2004

in der Rechtssache C-88/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2001/29/EG — Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft — Nichtumsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2005/C 45/21)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-88/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 23. Februar 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: K. Banks) gegen Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigter: R. Caudwell und K. Manji), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet sowie der Richter J.-P. Puissechet und J. Malenovský (Berichterstatter) – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass – am 9. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.4.2004.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 16. Dezember 2004

in der Rechtssache C-172/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Französische Republik ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichtumsetzung — Richtlinie 1999/31/EG — Abfallbewirtschaftung — Abfalldeponien — Inertabfälle von Gebäuden und öffentlichen Bauarbeiten)

(2005/C 45/22)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-172/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 7. April 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: C.-F. Durand und M. Konstantinidis) gegen Französische Republik (Bevollmächtigte: G. de Bergues und C. Mercier), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter C. Gulmann und J. Klučka (Berichterstatter) – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass – am 16. Dezember 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien verstoßen, dass sie nicht alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.
2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.4.2004.